

# Gerechte Mindestlöhne

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, COM(2020) 682 final vom 28.10.2020 ([Link](#))

---

Version: 06. November 2020

Verfasserin: Sandra Beck, Grundsatzabteilung Recht

---

## Wesentlicher Inhalt

Die EU-Kommission hat am 28. Oktober 2020 ihre angekündigte Initiative mit einem Richtlinienvorschlag über "angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union" (COM(2020) 682 final) vorgelegt. Rechtsgrundlage der Richtlinie ist nach Auffassung der EU-Kommission Art. 153 Abs. 1 (b) AEUV.

Der Richtlinienvorschlag sieht im Einzelnen insbesondere vor:

- Ziel: Nach Art. 1 ist es das Ziel der Richtlinie, einen Rahmen für die Festlegung von angemessenen Mindestlöhnen und den Zugang in Form von tarifvertraglich festgelegten Löhnen oder in Form eines gesetzlichen Mindestlohns zu schaffen. Die Mitgliedstaaten sollen die Wahl haben, dieses Ziel durch gesetzliche Mindestlöhne oder durch den Zugang zu Mindestlohnregelungen in Tarifverträgen zu fördern.
- Förderung von Tarifverhandlungen: Nach Art. 4 Abs. 2 müssen Staaten mit einer sektorübergreifenden Tarifbindung unter 70 Prozent einen Rahmen vorsehen, der die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen schafft und einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen erstellen. Der Aktionsplan muss veröffentlicht und der EU-Kommission mitgeteilt werden. Nach Art. 4 Abs. 1 sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung des Auf- und Ausbaus der Kapazitäten der Sozialpartner und zur Förderung von Tarifverhandlungen ergreifen.
- Angemessenheit: Mitgliedstaaten mit einem gesetzlichen Mindestlohnrahmen sollen nach Art. 5 Abs. 1 erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Mindestlöhne anhand von Kriterien festgelegt und aktualisiert werden, die die Angemessenheit dieser Löhne fördern und dem Ziel angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen, des sozialen Zusammenhalts und der Aufwärtskonvergenz entsprechen. Diese nationalen Kriterien müssen mindestens die Kaufkraft, das allgemeine Niveau der Bruttolöhne und ihrer Verteilung, die Lohnwachstumsrate und die Arbeitsproduktivität umfassen. Eine Orientierung an einen Median-Lohn ist nicht vorgesehen. Die Staaten sollen den Mindestlohn regelmäßig und rechtzeitig aktualisieren (Art. 5 Abs. 4) und dabei Beratungsgremien einrichten (Art. 5 Abs. 5).

- Variationen und Abzüge: Nach Art. 6 sollen Abweichungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen und Abzüge unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.
- Beteiligung der Sozialpartner: Gemäß Art. 7 müssen die Sozialpartner rechtzeitig und wirksam in die Festlegung und Aktualisierung des gesetzlichen Mindestlohns einbezogen werden, insbesondere in Bezug die Bestimmung der Mindestlohnhöhe, die Aktualisierung der Höhe des Mindestlohns, die Festlegung von Variationen und Abzügen und bei der Erhebung von Daten.
- Umsetzung: In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern müssen die Mitgliedstaaten gem. Art. 8 für eine Verstärkung der Kontrollen und Inspektionen vor Ort sorgen, Leitlinien für die Durchsetzungsbehörden erarbeiten und öffentlich Informationen über gesetzliche Mindestlöhne bereitstellen.
- Öffentliche Auftragsvergabe: Der Richtlinienvorschlag sieht in Art. 9 vor, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vergaberichtlinien geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionsverträgen die für die jeweilige Branche und die jeweilige Region tarifvertraglich festgelegten Löhne bzw. die gesetzlichen Mindestlöhne einhalten.
- Sanktionen: Die Mitgliedstaaten müssen Regeln für Sanktionen bei Verstößen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen (Art. 12).
- Umsetzungsfrist: Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie.

### **Kurzbewertung**

Dieser Richtlinienvorschlag der EU-Kommission ist abzulehnen. Er steht nicht im Einklang mit den der EU vertraglichen zugewiesenen Kompetenzen und greift durch die Einführung neuer EU-Kriterien zur Festlegung von Mindestlöhnen unangemessen in die nationalen Zuständigkeiten von Regierungen und Sozialpartnern ein. Eine Stärkung der Tarifautonomie und der Sozialpartnerschaft innerhalb der EU wird dadurch nicht erreicht.

Besonders problematisch sind die Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe, wonach Auftragnehmer die für die jeweilige Branche und die jeweilige Region tarifvertraglich festgelegten Löhne einhalten sollen, was die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung beeinträchtigen wird. Statt dieser neuen Regulierungen wäre eine gezieltere Stärkung der europäischen Sozialpartner angebracht gewesen.

Sehr bedenklich erscheint, dass die EU-Kommission auf das Rechtsinstrument einer Richtlinie gesetzt hat, obwohl sich die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten, die europäischen Arbeitgeber und die nordischen Gewerkschaften dezidiert dagegen positioniert haben. Die Vorlage dieses Richtlinienvorschlags ist auch eine Missachtung des europäischen Sozialen Dialoges, da die EU-Kommission auf das konstruktive Angebot der Arbeitgeber, an einer Empfehlung mitzuwirken, nicht eingegangen ist und stattdessen der Maximalforderung des Europäischen Gewerkschaftsbundes nach einer Richtlinie entsprochen hat.

## Informationen zum Sachstand und anstehende Termine

### EU Kommission

#### **Zuständigkeiten**

- Exekutiv-Vizepräsident Valdis Dombrovskis, Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- Kommissar Nicolas Schmit, Beschäftigung und soziale Rechte
- Generaldirektion FISMA
- Generaldirektion EMPL

#### **Termine**

- 14.01.2020 Einleitung der ersten Phase der Konsultation der Sozialpartner COM(2020) 83 final ([Link](#))
- Antworten auf die erste Konsultation von [Ceemet](#) und [BusinessEurope](#)
- 03.06.2020 Einleitung der zweiten Phase der Konsultation der Sozialpartner COM(2020) 3570 final ([Link](#))
- 04.09.2020 Ablauf der Konsultationsfrist
- 28.10.2020 Richtlinienvorschlag ([Link](#))

Der Vorschlag wird dem EU-Parlament und dem Rat vorgelegt.

Bei Annahme müssen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie binnen zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.